

Das Berufsethos des Verwaltungsrichters im Vergleich ***(La déontologie du juge administratif – regards croisés)***

Marseille, Freitag 28. März 2025

Erstes Panel: Die Organisation des Berufsethos
(1ère table ronde: l'organisation de la déontologie)

Bericht zu Deutschland
(Intervention allemande)
Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert

Thesen:

I.

1. Der Beruf des Richters korrespondiert in den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen mit dem geschriebenen Gesetz. Seine Aufgabe war und ist nicht nur Streitentscheidung, sondern Streitentscheidung gerade nach dem Gesetz. Ihm obliegt damit die verbindliche Auskunft über den Inhalt des Gesetzes; dazu ist er besonders qualifiziert – „rechtsgelehrt“. Damit verbindet sich seine spezifische Verantwortung, die Auskunft über den Inhalt des Gesetzes möglichst neutral, getreulich und frei von eigenen Beigaben zu erteilen: „Le juge ne prononce que les paroles de la loi.“ (Montesquieu) Das richterliche Berufsethos buchstabiert diese spezifisch richterliche Verantwortung aus.

II.

2. In Deutschland gibt es keinen verbindlichen Kanon oder Kodex der richterlichen Berufspflichten. Wichtige Aspekte sind im Gesetz oder sogar in der Verfassung – dem Grundgesetz – normiert; sie sind dann auch sanktioniert, d.h. ihre Missachtung ist mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft. Im übrigen aber

obliegt, wie und in welchem Maße ein Richter seiner spezifisch richterlichen Verantwortung gerecht wird, seiner persönlichen Haltung und seinem persönlichen Für-Richtig-Halten. Es handelt sich um autonome, nicht um heteronome Regeln, die deshalb auch ohne rechtliche Sanktion bestehen.

3. Das richterliche Berufsethos ruht auf dem allgemeineren Berufsethos des Juristen. Dieses wird in Deutschland in der Ausbildung zum „Volljuristen“ in Universitätsstudium und Referendariat vermittelt, die allen juristischen Berufen gemeinsam ist. Hierher zählen vor allem die verfassungsrechtlichen, historischen und philosophischen Grundlagen der Rechtsordnung, ferner Stellung und Funktion der Rechtsprechung im System der Gewaltenteilung, aber auch etwa die Methoden der Gesetzesauslegung.
4. Das spezifisch richterliche Berufsethos ist darüber hinaus Gegenstand beständiger berufsständischer Diskussion und Vergewisserung. So ist es Gegenstand richterlicher Fortbildungen. Ferner formulieren einzelne Gerichte mitunter Empfehlungen für ihre aktuellen und künftigen Richter. Schließlich befassen sich die richterlichen Berufsverbände immer wieder mit Einzelfragen des richterlichen Berufsethos. Alles dies ist aber unverbindlich; es soll jedem einzelnen Richter helfen, ein Problembewusstsein zu entwickeln und zu schärfen.

III.

5. Wie erwähnt, sind einige wichtige Aspekte in der Verfassung oder im Gesetz normiert. Es handelt sich dann um verbindliche Rechtspflichten, die dann auch sanktioniert sind, deren Missachtung also mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist.
6. Zum einen – und vorrangig – regelt die Verfassung die rechtsprechende Gewalt als Staatsgewalt, überträgt sie den Richtern (und nur den Richtern) und stattet diese mit der nötigen Unabhängigkeit gegenüber den anderen Staatsgewalten aus, insbesondere gegenüber der Exekutive. Weil Personalentscheidungen über Richter in Deutschland von der Exekutive – den Justizministern, teilweise im Zusammenwirken mit Parlamentsausschüssen – getroffen werden, kommt den Grundsätzen der Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit besondere

Bedeutung zu. Wichtig ist aber auch der Grundsatz der Bestenauslese bei Einstellung und Beförderung, bewehrt mit einem Klagerecht übergangener Mitbewerber.

7. Zum zweiten haben der Bund und die Länder für ihre jeweilige Richterschaft Gesetze erlassen, die das richterliche Berufsrecht regeln. Etliche Vorschriften sollen die richterliche Unabhängigkeit außerhalb konkreter Prozesse sichern. So müssen Richter die Unabhängigkeit anderer Richter respektieren. Bei öffentlichen Äußerungen sind sie zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet; über gerichtsinterne Vorgänge, namentlich über Beratungen, müssen sie Stillschweigen bewahren. Sie dürfen keine Rechtsgutachten erstellen oder sonst entgeltlichen Rechtsrat erteilen. Sie dürfen bestimmte Nebentätigkeiten nur mit Genehmigung und andere Nebentätigkeiten gar nicht ausüben. Sie dürfen auch grundsätzlich kein anderes öffentliches Amt ausüben, dies mit wenigen Ausnahmen, und auch kein Parlamentsmandat wahrnehmen. Dienstpflichtverletzungen können disziplinarisch geahndet werden, allerdings wiederum nur durch Richter; dafür bestehen Richterdienstgerichte.

8. Schließlich regeln die Prozessgesetze Aspekte der richterlichen Neutralität gegenüber den Prozessparteien. So sind Richter von einem Prozess ausgeschlossen, der ihre persönlichen Interessen oder die persönlichen Interessen ihres Partners oder eines nahen Verwandten berührt. Verwaltungsrichter sind ausgeschlossen, wenn sie vor ihrer Ernennung zum Richter an dem angefochtenen Verwaltungsakt mitgewirkt haben; Richter am Rechtsmittelgericht sind ausgeschlossen, wenn sie vor ihrer Beförderung dorthin an dem angefochtenen Urteil des Instanzgerichts mitgewirkt haben. Außerdem regeln die Prozessgesetze, unter welchen Voraussetzungen eine Prozesspartei einen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen kann und wie im Falle einer solchen Ablehnung zu verfahren ist. Welches Verhalten eines Richters die Besorgnis seiner Befangenheit begründen kann, ist Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung, die ein Kaleidoskop richterlicher Verhaltenserwartungen entwirft.